

Änderungsanträge zur Satzung des Kreisverbands DIE LINKE Städteregion Aachen

Antragsteller: Kreisvorstand

Die vollständige Satzung ist abrufbar unter <https://dl-a.de/satzung>

Ersetze in § 6	Durch
§6 (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Kreisverbands kann auch durch Antrag der Mitgliederversammlungen von vier Ortsverbänden veranlasst werden.	§6 (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Kreisverbands kann auch durch Antrag der Mitgliederversammlungen von Ortsverbänden veranlasst werden, <u>die zusammen mindestens 50% der Mitgliedschaft des Kreisverbands repräsentieren.</u>

Begründung: Bei derzeit drei Ortsverbänden ergibt die bisherige Regelung keinen Sinn. Dies wurde offensichtlich bei der letzten Satzungsänderung übersehen.

Ersetze in § 7	Durch
§7 (2) Jeder Vorstand besteht aus höchstens zwanzig Personen. Die Mindestgröße des Kreisvorstands beträgt zwölf Personen, die Mindestgröße der Ortsvorstände beträgt drei Personen. Über die genaue Größe des Vorstands entscheidet die wählende Jahreshauptversammlung.	§7 (2) Jeder Vorstand besteht aus höchstens zwanzig Personen. Die Mindestgröße des Kreisvorstands beträgt <u>sechs</u> Personen, die Mindestgröße der Ortsvorstände beträgt drei Personen. Über die genaue Größe des Vorstands entscheidet die wählende Jahreshauptversammlung.

Begründung: Die Anzahl 12 war gewählt worden, als der Kreisverband sich noch in zahlreiche kleine Ortsverbände unterteilt hatte, damit diese Ortsverbände besser im Kreisvorstand repräsentiert werden können. Dieser Bedarf besteht in dieser Form derzeit nicht mehr. In der Vergangenheit konnten wiederholt nicht alle quotierten Plätze besetzt werden, sodass diese „vorläufig“ unbesetzt blieben. Im Effekt führte das dazu, dass die Vorstände über längere Phasen nicht den Vorgaben der Bundessatzung zur geschlechtergerechten Besetzung (dort § 10, Abs. 4) entsprachen.

Ersetze in § 11	Durch
§11 (2) Ein Mitgliederentscheid findet statt auf Antrag <ol style="list-style-type: none"> von 15% der Mitglieder; der Kreismitgliederversammlung; des Kreisvorstandes; von vier Ortsverbänden. 	§11 (2) Ein Mitgliederentscheid findet statt auf Antrag <ol style="list-style-type: none"> von 15% der Mitglieder; der Kreismitgliederversammlung; des Kreisvorstandes; von Ortsverbänden, <u>die zusammen mindestens 50% der Mitgliedschaft des Kreisverbands repräsentieren.</u>

Begründung: Wie bei § 6.

Ersetze in § 16	Durch
§16 (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt Vertrauensleute als Ansprechpersonen für die einzelnen Mitglieder bei Problemen mit Gliederungen oder Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern der Partei für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die Vertrauensleute dürfen nicht dem Kreisvorstand, den Vorständen der Ortsverbände oder den Kommunalparlamenten angehören.	§16 (1) Die Kreismitgliederversammlung <u>kann</u> Vertrauensleute als Ansprechpersonen für die einzelnen Mitglieder bei Problemen mit Gliederungen oder Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern der Partei <u>wählen.</u> Die Vertrauensleute dürfen nicht <u>Sprecherin oder Sprecher des Kreisverbands oder eines Ortsverbands, Vorsitzende von Kommunalfraktionen bzw. der Städteregionstagsfraktion, Mitglied des Landes- oder Bundesvorstands sein oder ein Mandat des Landtags, Bundestags oder Europaparlaments bekleiden.</u>

Begründung: In der Vergangenheit wurden die Wahlen manchmal durchgeführt und es gab dann keinen Bedarf, oder es gab Bedarf, aber es waren keine Personen gewählt. Die erste Änderung gestattet es, die Amtszeit länger laufen zu lassen oder auf die Wahl zu verzichten, wenn kein Bedarf gesehen wird. Die zweite Änderung verändert die Auswahl der in Frage kommenden Personen, sodass z.B. auch Beisitzer*innen eines Vorstands wählbar sind, wenn die Versammlung das möchte. Diese Regelungen sollen durch eine andere Fassung ersetzt werden, sobald höhere Parteiebenen einen konkreten Vorschlag vorgelegt haben, wie die Parteitagsbeschlüsse zu Awareness und zur Verhinderung sexualisierter Übergriffigkeit auf Kreisverbandsebene umgesetzt werden sollen.